

Fassung vom 7. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



www.nahverkehr.ch

Geltungsbereich AZG-ArG

...und andere Detailfragen zur Anwendung des AZG

AZG Das Arbeitszeitgesetz AZG gilt für den Betriebsdienst von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

AZG Artikel 2

ArG Das Arbeitsgesetz ArG gilt für den Verwaltungsdienst von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

AZG Artikel 2

ARV1 Carunternehmungen und LKW-Transportunternehmungen unterstehen grundsätzlich dem Arbeitsgesetz ArG und der Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV1.

Wer gehört zum Betriebsdienst?

In der Verordnung umschrieben, insbesondere

- Fahrdienst, Fahrzeugbegleitung
- Stationsdienst, Verkaufsstellen, Ticketeria, Fahrausweiskontrolle
- Reinigung der Betriebsanlagen
- Personal von Garagen, Werkstätten, Depots (Bau und Unterhalt von Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Komponenten)
- Kraftwerke und elektrische Anlagen der Bahnen
- Leitstelle

AZGV Artikel 2

Wer gehört zum Verwaltungsdienst?

- Direktion
- Buchhaltung, Marketing, Personalabteilung, Versicherungswesen
- Sekretariat, Empfang, Telefondienst in der Verwaltung
- EDV-Support in der Verwaltung, Programmierung

AZG Artikel 8 Absatz 1

Spezielle Unterstellungsfragen

- **Fahrplanung, Dienstplanerstellung:** Wenn die Planerinnen und Planer nur planen oder andere administrative Aufgaben erledigen → Verwaltungsdienst, ArG
- **Reine Projektleitung/Planer/Ingenieurinnen:** → Verwaltungsdienst, ArG
- **Disposition von Fahrzeugen** → Betriebsdienst, AZG
- **Disposition von Personal** → Betriebsdienst, AZG
- **Büroreinigung ausschliesslich in Verwaltungsgebäuden:** Wenn ausschliesslich die Büros, aber keine Anlagen oder Fahrzeuge gereinigt werden, gilt die Reinigung als Teil der technischen Dienste, die zur Unternehmensführung gehören → Verwaltungsdienst, ArG
Gemischte Reinigungsdienste → Betriebsdienst, AZG

Fahrdienst auf Buslinien über 50 km Länge

- Das AZG ist immer anwendbar, auch wenn die konzessionierte Linie mehr als 50 km misst.
- Die ARV1 ist auf konzessionierten Linien des öffentlichen Verkehrs nicht anwendbar, auch wenn die Linie mehr als 50 km misst.

ARV1 Artikel 4, Absatz 3

Gelegentlicher Einsatz von Verwaltungspersonal im Betriebsdienst

- Mitarbeitende der Verwaltung unterstehen grundsätzlich dem ArG und nicht dem AZG.
- Solange sie nur gelegentlich im Betriebsdienst eingesetzt werden (im Durchschnitt von 28 Tagen höchstens drei Stunden pro Tag, $3/7 = \text{ca. } 40\%$):
 - Die Ruheschicht vor dem Einsatz im Betriebsdienst muss mindestens 12 Stunden dauern; am Tag selber muss das AZG eingehalten werden

AZGV Artikel 4 Absatz 2

- Werden sie häufiger im Betriebsdienst eingesetzt, unterstehen sie vollständig dem AZG. Die ganze in Betriebs- und Verwaltungsdienst geleistete Arbeitszeit muss den Bestimmungen des AZG entsprechen und entsprechend dokumentiert werden.

**Pikettdienste von
Verwaltungspersonal**

- Verwaltungspersonal untersteht dem ArG. Gemäss ArG braucht es für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit eine Bewilligung. In der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz gibt es bisher keine Ausnahmestimmungen für Verwaltungspersonal von öffentlichen Verkehrsbetrieben (Ausnahme IT, siehe weiter unten). Wenn Verwaltungsangestellten nachts oder sonntags Pikettdienste eingeteilt werden sollen, so ist zu beachten:
 - Die Leistung von Pikettdiensten muss vereinbart worden sein (Arbeitsvertrag oder separate Vereinbarung).
 - Für die Zuteilung von Pikettdiensten in der Nacht (Zeitraum 23 bis 06 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen muss eine Bewilligung eingeholt werden. Dafür ist das kantonale Arbeitsinspektorat zuständig.
 - Geplante Einsätze im Betriebsdienst sind bewilligungsfrei, weil Einsätze im Betriebsdienst dem AZG unterstehen, wo es keine Bewilligungspflicht gibt. Eingeteilte Pikettdienste von Verwaltungsangestellten sind hingegen bewilligungspflichtig, wenn sie in die Nacht oder auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, auch wenn der Pikettdienst für Einsätze im Betriebsdienst vorgesehen ist.

**Ausnahme:
Nachtarbeit von
IT-Mitarbeitenden**

- Programmiererinnen und Programmierer gehören grundsätzlich zum Verwaltungsdienst und unterstehen dem ArG.
- Gemäss neuen Bestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Inkraftsetzung voraussichtlich 2019) dürfen Programmiererinnen und Programmierer auch ohne Bewilligung nachts und am Sonntag eingesetzt werden.

**Detailfrage zu
Arbeitsunterbruch
(im Betriebsdienst)**

Darf der Arbeitgeber verlangen, dass der Arbeitsplatz während des Arbeitsunterbruchs nicht verlassen werden darf?

Antwort: Sofern am Arbeitsplatz die Einnahme der Zwischenverpflegung erlaubt und sanitäre Anlagen (Toilettenanlage und Waschgelegenheit) vorhanden sind: Ja.

**Detailfrage zu Pausen
(im Betriebsdienst)**

Darf der Arbeitgeber verlangen, dass der Arbeitsplatz während der Pause nicht verlassen werden darf?

Antwort: Sofern die Verpflegung am Arbeitsplatz möglich und sanitäre Anlagen (Toilettenanlage und Waschgelegenheit) vorhanden sind: Ja, aber die Pause muss in diesem Fall ganz als Arbeitszeit angerechnet werden. Als Arbeitsplatz gilt jeder vom Arbeitgeber verpflichtend zugewiesene Aufenthaltsort.